## Dr. Christian Mölling Forschungsdirektor, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik

- 1. Die vorliegenden Eckpunkte lassen auf ein balanciertes Gesetz hoffen. Sie stellen neue Impulse und Klärung in Aussicht, suchen zugleich Vereinfachungen. Ich möchte deshalb in diesem Stadium nur wenige Punkte zur Ergänzung vorschlagen.
- Die Regelungsvorschläge werden gut durch den vorangestellten Text kontextualisiert. Dies wird sich so kaum in das Gesetz übertragen lassen. Um die Intentionen des Gesetzes zu dokumentieren, könnten kontextualisierende Überlegungen in einer Neufassung der politischen Grundsätze verankert werden.
- 3. Rüstungsexportkontrolle liegt im Schnittpunkt von Außen-, Sicherheits-, Rüstungs-, und Allianzpolitik. Die Konzeption dieses Schnittpunktes wird hoffentlich über eine Nationale Sicherheitsstrategie (NSS) klarer werden, als dies bislang der Fall gewesen ist. Um den Wert beider Dokumente (NSS), und Gesetz zu erhöhen und die Verbindung klarzumachen, wäre ein Bezugnahme der Dokumente aufeinander sinnvoll. Deshalb bleibt es auch sinnvoll, die Exportpolitik, die nicht NATO-gleichgestellte Staaten betrifft, in jeweils regionale Strategien der Regierung einzubetten, die auch in ihren Grundzügen veröffentlicht werden können.
- 4. Eine Folgenabschätzung zu den einzelnen Passagen der Eckpunkte liegt nicht vor. Werden die intendierten Ziele erreicht? Gibt es andere Wege für die Zielerreichung welche nicht-intentierten Folgen könnten auftreten, etwa für den Schutz der Menschenrechte oder die Rüstungskooperation? Eine systematische Folgenabschätzung sollte bis zur endgültigen Befassung des Bundestages vorliegen. Sie bildet auch die Basis für eine Wirksamkeitsprüfung des Gesetzes nach einigen Jahren. Dies sollte auch Ziele einbeziehen wie Stärkung der Rüstungskooperation.
- 5. Während Vorüberlegungen und Eckpunkte den Themenkomplex Rüstungskooperation und gemeinsamer Export thematisieren, vernachlässigen sie die nationale Perspektive: dieses Gesetz wird nur deutsche Beiträge und Exporte regeln – ist Ausdruck nationalen Interesses. Exporte finden zudem immer wieder im Wettbewerb zu den eigenen Partnern statt, die dafür massive Exportunterstützung erfahren. Die Bundesregierung hat zudem ein Interesse am Erhalt wesentlicher Teile der nationalen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie Deshalb sollte das Gesetz die aktive **Exportförderung durch** das pro-aktive Engagement der gesamten Bundesregierung bei anderen Regierungen als reguläre Option nennen. Wo die Regeln des Gesetzes eingehalten werden, sollte die Bundesregierung den Export fördern. Dafür werden nicht nur bereits vorhandene Instrumente genutzt. Auch das regierungs- und ressortgemeinsame Handeln sollte unterstrichen werden. Eine wesentliche Grundlage liefert dafür die Prioritätensetzung im Bereich der Schlüsseltechnologien. In den Fähigkeitsbereichen, in denen Deutschland bereits Verantwortung für den Erhalt militärischer Fähigkeiten bei Partnern zu übernehmen beginnt, und es zudem signifikante industrielle Fähigkeiten besitzt oder technologische Kompetenzen aufbaut, sollte das Angebot an die Partner auf die technologisch-industrielle Kooperation ausgeweitet werden. Deutschland sollte im gleichen Zuge rüstungsindustrielle Fähigkeiten von seiner rüstungspolitischen Unterstützung ausnehmen, um europäische Konsolidierung möglich zu machen. Dies kann Verhandlungsgrundlage für einen stärker europäischen Ansatz sein.